

der der Regierung an den Staatsgerichtshof zu richten hat. Wie bei jedem Verfassungsorgan müssen sich Aufgaben bzw. Kompetenzen im Wesentlichen aus der Verfassung selbst ergeben.²⁰¹ Nach Art. 104 LV erstreckt sich seine Zuständigkeit auf den Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, auf die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen. Der Staatsgerichtshof fungiert auch als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung und als Wahlgerichtshof.

2. Taxative oder demonstrative Aufzählung

a) Fragestellung

Es stellt sich die Frage, ob Art. 104 LV die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes taxativ oder demonstrativ festsetzt. Die Entscheidung über Ministeranklagen erschliesst sich lediglich indirekt aus Art. 62 Bst. g LV, der «die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof» in die «Wirksamkeit des Landtages» legt. In Art. 104 LV, dem eigentlichen Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes, wird diese Entscheidungszuständigkeit in Ministeranklageverfahren nicht erwähnt.

Vergleichbare ausländische Verfassungsbeispiele haben unterschiedliche Wege eingeschlagen. So sind die Kompetenzen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes im Bundesverfassungsgesetz abschliessend geregelt.²⁰² Für die Zuständigkeit des deutschen Bundesverfassungsgerichts gilt das sogenannte «Enumerationsprinzip». Danach gibt es keinen generalklauselartig umschriebenen Rechtsweg im sonst gewohnten Sinn, sondern eine abschliessende Aufzählung der möglichen Verfahrensarten.²⁰³ Der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht wird damit durch die Zuweisung einzelner, spezieller Zuständigkeiten (Enumeration) eröffnet.²⁰⁴

201 Vgl. dazu schon vorne S. 46 ff.

202 Art. 137 bis 145 B-VG; siehe Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 442, Rz. 1050.

203 Fleury, S. 8, Rz. 29.

204 Benda/Klein, S. 143, Rz. 344; vgl. auch Schlaich/Korioth, S. 7, Rz. 9.